

Rahmenvereinbarung über Brandschutzunterweisungen (deutschlandweit)

Zwischen der Firma
Bw Bekleidungsmanagement GmbH
Edmund-Rumpler-Straße 8-10
51149 Köln

(im Folgenden Auftraggeber genannt)

und der Firma

(im folgenden Auftragnehmer genannt)

Präambel

Die Bw Bekleidungsmanagement GmbH ist eine Inhousegesellschaft des Bundes zur Erbringung von Liefer- und Dienstleistungen im Bereich der Bekleidung und persönlichen Ausrüstung für die Bundeswehr. Diesen Auftrag erbringt das Unternehmen deutschlandweit mit ca. 1.600 Mitarbeitern an ca. 115 Standorten.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag

§1 Gegenstand der Leistung

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarungen sind Schulungen der Brandschutzhelfer und Evakuierungshelfer (deutschlandweit), nach vfdb-Richtlinie 12-09/01 und Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2, gemäß den Vorgaben des Auftragsgebers (siehe u.a. Anlage 1).

Die Unterweisungen finden in Köln sowie dezentral in den vier Regionen (Ost, West, Nord, Süd) statt. Räumlichkeiten werden durch den Auftraggeber gestellt. Es handelt sich um mind. 8 jährliche Schulungen mit ca. 12 bis 15 Teilnehmer pro Schulung. Die Schulungen werden unterteilt nach Auffrischung und Neuschulung. Die Dauer liegt je nachdem bei ca. 5-8 Stunden pro Schulung. Termine: nach Vereinbarung

Inhalt:

Die Brandschutzschulung, bestehend aus einem theoretischen Teil und einem praktischen Teil, sowie Unterweisung Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben. Der Schulungsumfang ist mind. wie folgt:

- Rechtsgrundlage, Brandlehre (Brandverhütung)
- Vorbeugender baulicher Brandschutz
- Vorbeugender anlagentechnischer Brandschutz (Feuerlöschgeräte und Anlagen)
- Vorbeugender organisatorischer Brandschutz (Verhalten im Brandfall)
- Abwehrender Brandschutz (Löschübung am Feuer)

Firmensitz Bw Bekleidungsmanagement GmbH . Edmund-Rumpler-Straße 8-10 . 51149 Köln
Geschäftsführe Stephan Minz, Dr. Felix Wriggers . **Aufsichtsratsvorsitzender** Nicolas Keller
Amtsgericht Köln HRB 52368 . Ust-IdNr. DE 813509491
Bankverbindungen Commerzbank Osnabrück . IBAN DE88265400700532047800 . BIC COBADEFFXXX

Bitte alle Seiten per Kürzel paraphieren! →



§ 2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten in nachfolgender Reihenfolge:

- die Angebotsaufforderung/ Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
- das Angebot des Auftragnehmers inkl. Nachweise (Anlage 2)
- BwBM-Geheimhaltungsvereinbarung (Anlage 3)
- Vereinbarung Geschäftspartner Datenübermittlung/ DSGVO (Anlage 4)
- Anforderungen der elektronischen Rechnungsstellung (ERechV) „XRechnungen“ (Anlage 5)
- Code of Conduct des Auftraggebers

Andere Bedingungen des AN, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, auch wenn dieser in seinen Schreiben Bezug darauf nimmt und der AG nicht ausdrücklich widerspricht, haben für den AG keine Rechtsverbindlichkeit.
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Preise, Abrechnung, Zahlungsbedingungen

- (1) Der Preis verstehen sich aus dem Angebotspreis des Auftragnehmers. Er ist der Anlage 2 zu entnehmen. Die Angebotspreise beinhalten alle Prozess-/Abwicklungskosten zur Erbringung der Leistung.
- (2) Die Angebotspreise verstehen sich fix über die Gesamtvertragslaufzeit.
- (3) Die einzelnen Vergütungen erfolgen gemäß dem zu erstellendem Kostenvoranschlag. Sollte höherer Aufwand als im Kostenvoranschlag veranschlagt offensichtlich werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich umgehend mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen und den Mehraufwand abzustimmen.
- (4) Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer erfolgen nach der jeweiligen erbrachten Leistung und Abnahme mit Vorliegen der vollständigen und prüffähigen Rechnung innerhalb von 30 Tagen.
- (5) Die Rechnungsstellung erfolgt in einem der ERechV konformen Format über das entsprechende Portal des Bundes (xrechnung-bdr.de), siehe Anlage 6. Rechnungen, welche diesen Anforderungen nicht genügen, sind nicht geeignet, einen Verzug gem. § 286 BGB zu begründen. Die Leitweg-ID des Auftraggebers lautet: 992-80002-47

§ 4 Qualität

- (1) Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der vereinbarten Qualität der Leistung unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik in vollem Umfang verantwortlich. Ihm obliegt die Qualitätssicherung der Leistungen.
- (2) Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit seiner Arbeit. Hierzu führt er vorgenannte Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie eine umfassende Prüfung der Arbeit.

§ 5 Gewährleistung / Haftung

Für die Dauer der Vereinbarung eine Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen je

Schadensereignis für Personenschäden	2.500.000 Euro
Sachschäden:	2.500.000 Euro
Schlüsselerluste	250.000 Euro
Bearbeitung-/Tätigkeitsschäden	250.000 Euro
Umwelthaftpflichtschäden	250.000 Euro

abzuschließen, für die Dauer des Vertrages aufrecht zu halten und dem Auftraggeber nachzuweisen.



§ 6 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer (AN) ist bei allen Leistungen im Hinblick auf vereinbarte Termine und Fristen zur Termintreue verpflichtet. Der Auftragnehmer wird beim Auftreten von Hindernissen oder Beeinträchtigungen, die Auswirkungen auf die Einhaltung von Terminen haben können oder bei denen hiermit zu rechnen ist, den Auftraggeber (AG) unverzüglich in Textform oder in elektronischer Form unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Hindernisses oder der Beeinträchtigung unterrichten und Vorschläge unterbreiten, durch die eine Termineinhaltung erreicht werden kann. Die Pflicht zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bleibt hiervon grundsätzlich unberührt, soweit sich aus diesem Vertrag oder Gesetz nichts anderes ergibt.

Unterlässt der AN pflichtwidrig die Unterrichtung des AG von den Hindernissen oder Beeinträchtigungen, hat er nur dann Anspruch auf deren Berücksichtigung im Rahmen der vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen, wenn diese für den AG offenkundig waren.

§ 7 Lehrgangsteilnehmer

- (1) Die Meldung von Teilnehmern erfolgt durch den Auftraggeber (AG). Der AG übersendet bis zu fünf Tage vor Beginn der Maßnahme eine namentliche Teilnehmerliste. Eine Haftung des Auftraggebers für Schäden durch kurzfristigen Ausfall von gemeldeten Teilnehmern vor Schulungsbeginn ist ausgeschlossen.
- (2) Der Auftragnehmer (AN) stellt täglich die Anwesenheit fest, führt darüber eine Anwesenheitsliste und legt diese unmittelbar nach Abschluss der jeweiligen Schulungsmaßnahme dem AG vor.
- (3) Der AN erstellt für die Schulungsteilnehmer, die an der Maßnahme ordnungsgemäß teilgenommen haben, eine Teilnahmebescheinigung in einfacher Ausfertigung, die er dem entsprechenden Teilnehmer aushändigt. Der AN übergibt Kopien der Teilnahmebescheinigungen an den AG.
- (4) Der AN übersendet dem AG unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme, spätestens aber mit der Rechnung:
 - a. Die vom AN geführte und gegengezeichnete Anwesenheitsliste
 - b. Die durch die Teilnehmer ausgefüllten Beurteilungsbogen
 - c. Die Schulungsdokumentation

§ 8 Datenschutz, Geheimhaltung und Weitergabe von Informationen

- (5) Die Geheimhaltung ist wie folgt zu gewährleisten. Alle dem AN und seinen Erfüllungsgehilfen während der Tätigkeit bekanntwerdenden Informationen über den AG, dessen Mitarbeiter, Geschäftspartner und sonstige betriebliche Vorkommnisse dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, auch dürfen sie nicht für einen anderen Zweck verwendet werden als zur Erbringung vertraglicher Leistungen für den AG. Dritte sind auch Mitarbeiter des Auftragnehmers, soweit sie mit der Sache nicht befasst sind.
- (6) An dem AN übermittelten Unterlagen behält der AG sich Eigentums-, Urheber- und etwaige gewerbliche Schutzrechte vor. Zur Weitergabe von Unterlagen (einschließlich Vervielfältigungsstücken) an Dritte ist der AN nur berechtigt, wenn und soweit der AG der Weitergabe vorher ausdrücklich und in schriftlicher Form zugestimmt hat. Dies gilt auch, soweit Unterlagen nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind. Der AN hat den Dritten im Falle der Weitergabe von Unterlagen ebenfalls auf die Geheimhaltung zu verpflichten. Bereits erhaltene Unterlagen hat der AN unverzüglich an den AG zurückzugeben, wenn und soweit ein Vertrag nicht zustande kommt oder beendet wird.

- (7) Der AN und seine Erfüllungsgehilfen richten sich bei ihrer Tätigkeit nach den aktuellen Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Der AN verpflichtet sich, die zur Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses übermittelten und erhobenen Daten nur zum vertraglich vereinbarten Zweck zu verwenden. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken ist unzulässig. Der AN und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, geschützte personenbezogene Daten weder Unbefugten bekannt zu geben noch zugänglich zu machen oder anderweitig zu benutzen. Diese, auf dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beruhenden Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrages fort. Auf die Strafbarkeit gemäß § 43 BDSG wird hingewiesen.
- (8) Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, ist der AN nicht berechtigt, ohne das schriftliche Einverständnis des AG, das Warenzeichen oder die Firmenbezeichnung zu benutzen oder im Zusammenhang mit Erzeugnissen, Leistungen, Akquisitionen, Werbung direkt oder indirekt auf den AG Bezug zu nehmen.
- (9) Die Vertragsinhalte und Konditionen sind vertraulich zu behandeln.

§ 9 Verpflichtung der Erfüllungsgehilfen durch den AN

- (1) Beabsichtigt der Auftragnehmer Erfüllungsgehilfen zur Durchführung der Leistungen einzusetzen, sind diese dem Auftraggeber vorher zu benennen und die Zustimmung des Auftraggebers zur Einsetzung von Erfüllungsgehilfen einzuholen.
- (2) Der Auftragnehmer wird seine Erfüllungsgehilfen im erforderlichen Umfang zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages, auch der für sie sinngemäß geltenden AG-Sicherheitsvorschriften und Arbeitsordnung, verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung überwachen.
- (3) Gemäß den Vorgaben zu unseren Sicherheitsvorschriften, dürfen, insbesondere im Kasernenbereich und an den BwBM-Standorten nur Mitarbeiter aus der EU/Staatsbürger eines EU-Staates eingesetzt werden.
- (4) Erhält der AN Kenntnis oder hat Grund zu der Annahme, dass ein Erfüllungsgehilfe gegen strafrechtliche Bestimmungen bzw. gegen Geheimhaltungs- oder Sicherheitsbestimmungen des AG verstoßen hat, so hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

Als Leistungszeitraum ist eine Laufzeit für 12 Monate, mit der dreimaligen Option von 12 Monaten Verlängerung, vereinbart.

Starttermin 01.04.2025 (spätestens ab Zuschlagserteilung) und endet am bzw. nach 48 Monate automatisch, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.

- (1) Der Auftraggeber kann - abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen - das Vertragsverhältnis fristlos unter Ausschluss einer Kostenerstattungspflicht kündigen, wenn ihm aus einem durch den Auftragnehmer zu vertretenden wichtigen Grund, die Fortsetzung des Vertrages wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - a) der Auftragnehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen und Pflichten in Verzug geraten ist oder die Leistungen nur mangelhaft durchgeführt hat,
 - b) der Auftragnehmer in Insolvenz gerät
 - c) Verstoß gegen Code of Conduct

Firmensitz Bw Bekleidungsmanagement GmbH . Edmund-Rumpler-Straße 8-10 . 51149 Köln

Geschäftsführer Stephan Minz, Dr. Felix Wriggers . **Aufsichtsratsvorsitzender** Nicolas Keller

Amtsgericht Köln HRB 52368 . Ust-IdNr. DE 813509491

Bankverbindungen Commerzbank Osnabrück . IBAN DE88265400700532047800 . BIC COBADEFFXXX

Bitte alle Seiten per Kürzel paraphieren! →

Seite 4 von 5

d) Verpflichtung auf die Vertraulichkeit Geschäftspartner nach EU-DSGVO

Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, soweit er davon Kenntnis erlangt, dass der Auftragnehmer im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens (Angebot des Auftragnehmers) falsche Angaben gemacht hat.

- (2) Der AN hat bei der Beendigung des Vertrags alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände und Unterlagen des Kunden zurückzugeben und ggf. vorhandene Informationen in anderer Form zu löschen oder in sonstiger Weise datenschutzgerecht zu vernichten.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Sollten solche im Vorfeld dieses Vertrages dennoch getroffen worden sein, so verlieren sie mit Inkrafttreten dieses Vertrages ihre Gültigkeit.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel.
- (3) Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Die Vertragspartner werden sich bemühen, eine etwaig unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn der alten Bestimmung und dieses Vertrages entspricht.
- (4) Auf diesen Vertrag sowie für Fragen seiner Gültigkeit, Auslegung und Durchführung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Köln.

Vertrag kommt mit Zuschlag zustande!

Datum:

Unterschrift/Stempel:
Auftragnehmer

